

§ 10 MilchPQV — Kennzeichnung bezüglich des Fettgehaltes

Milchproduktqualitätsverordnung

Stand: 14.06.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Ein Lebensmittelunternehmer hat bei wärmebehandelter Konsummilch den Fettgehalt bemessen am Anteil des Gesamtgewichts spätestens zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens wie folgt anzugeben:

1. bei nicht im Fettgehalt eingestellter Vollmilch
 - a) die Angabe „mindestens 3,5 % Fett“,
 - b) die Angabe „mindestens ... % Fett“ mit einem über 3,5 % Fett liegenden Fettgehalt oder
 - c) die Angabe „... % Fett“ mit dem tatsächlichen Fettgehalt;
2. bei im Fettgehalt eingestellter Vollmilch, teilentrahmter Milch und Trinkmilch die Angabe „... % Fett“ mit dem tatsächlichen Fettgehalt;
3. bei Magermilch
 - a) die Angabe „höchstens 0,5 % Fett“,
 - b) die Angabe „höchstens ... % Fett“ mit einem unter 0,5 % Fett liegenden Fettgehalt oder
 - c) die Angabe „... % Fett“ mit dem tatsächlichen Fettgehalt.

Zitiervorschlag: § 10 MilchPQV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MilchPQV/10>